

# Landkreis Leipzig

**Beschluss**

**2009/002/2**

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.: 2009/002/2</b>
Gremium: <b>Kreistag</b>  Sitzung: <b>4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig</b>	Aktenzeichen:  Vorlage-Nr.: 2009/002/2  Datum: 04.02.2009
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

## **Beschlussgegenstand**

Stiftungssatzung "Kreistag-Wurzen-Stiftung"

## **Beschlusstext**

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte "Stiftungssatzung `Kreistag-Wurzen-Stiftung`".

Borna, den 04.02.2009

Dr. Gerhard Gey  
Landrat

- Siegel -

# Neufassung Stiftungssatzung „Kreistag-Wurzen-Stiftung“

## Präambel

Der Landkreis Wurzen hat durch sein engagiertes Eintreten verhindert, dass ehemalige Funktionäre der DDR auf der Grundlage rechtswidriger Ministerratsbeschlüsse Übergangsgelder, Überbrückungsgelder und Treueprämien in den neuen Bundesländern, die zu einem volkswirtschaftlichen Schaden in Milliardenhöhe geführt hätten, für die Dauer von 3 Jahren ausgezahlt bekamen. Den Betrag von 100.000,00 DM, dessen Auszahlung der Landkreis Wurzen für die Monate Juli und August 1990 verweigerte, hat der Freistaat Sachsen dem Landkreis für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.

Mit Hilfe dieses Betrages errichtete der Landkreis Wurzen die Stiftung „Kreistag-Wurzen-Stiftung“.

### § 1

#### Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Kreistag-Wurzen-Stiftung“.

Ihr Sitz ist Wurzen; der räumliche Wirkungskreis erstreckt sich auf den Landkreis Leipzig.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

### § 2

#### Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist einerseits die Unterstützung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen an Einzelpersonen, Personengruppen und Projekten, sofern die Unterstützung unmittelbar Opfern von Unfällen oder Gewaltverbrechen, Opfern des Stalinismus und der Staatssicherheit der ehemaligen DDR und ähnlichen Personengruppen, Schwerkranken, Behinderten, Witwen und Waisen zugute kommt und soweit diese Personen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen.

Darüber hinaus ist Zweck der Stiftung die Unterstützung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen an Einzelpersonen, Personengruppen und Projekten, sofern die Unterstützung unmittelbar Kindern, Jugendlichen und alten Menschen zugute kommt.

(2) Besonders förderungswürdig sind Einzelpersonen, Personengruppen sowie Projekte, die nicht schon bereits von dritter Seite unterstützt werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Beirat. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 3

#### Vermögen der Stiftung

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 51.129,19 EUR; es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur dann zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist. Der Rückgriff ist darüber hinaus nur mit vorheriger Zustimmung des Kreistages mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zulässig.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

(3) Für die Stiftung wird ein Haushaltsplan geführt. Die Führung des Haushaltsplanes richtet sich nach § 61 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen vom 19.07. 1993 (SächsGVBl S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.102) in Verbindung mit den §§ 72 bis 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl S. 138)

#### **§ 4 Erträge**

- (1) Erträge der Stiftung ergeben sich aus Zinsen, anderen Früchten im Sinne des § 99 BGB, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Beirat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Der Beirat kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Organe eine angemessene Pauschale beschließen.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Mitglieder werden vom Beirat aus den Mitgliedern des Beirates gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes,
  - c. Durchführung der Vergabeentscheidungen des Beirates im Hinblick auf die Erträge des Stiftungsvermögens,
  - d. Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - e. Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Beirat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres,
  - f. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 255,00 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Beirates.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## **§ 10**

### **Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Personen. Er wählt für die Dauer einer Wahlperiode aus seiner Mitte den Vorstand gemäß § 7.

(2) Dem Beirat gehören an:

- vier Abgeordnete des Kreistages
- der Oberbürgermeister der Stadt Wurzen,
- der Bürgermeister der Stadt Brandis, sowie
- ein vom Landrat zu benennender leitender Bediensteter der Kreisverwaltung.

Dem Beirat kann ferner ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation, der vom Kreistag zu benennen ist, angehören.

(3) Im Beirat sollen maximal zwei weitere vom Kreistag zu benennende beratende Mitglieder zur Seite gestellt werden. Diese Mitglieder sollten aus den Reihen des am 06. Mai 1990 gewählten Kreistages Wurzen stammen.

Erklärt sich keines der Mitglieder des am 06. Mai 1990 gewählten Kreistages Wurzen zur Mitarbeit bereit, so kann der Kreistag beschließen, dass dem Beirat keine oder andere beratende Mitglieder zur Seite gestellt werden.

(4) Der Beirat wird durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Der Kreistag entscheidet über die Abberufung und Berufung der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

(5) Tritt ein berufenes Mitglied nicht in den Beirat ein oder scheidet es im Laufe der Wahlperiode aus, rückt eine vom Kreistag zu bestimmende Ersatzperson nach.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Beirates**

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. Beratung des Vorstandes,
- c. Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 255,00 EUR verpflichten,
- d. Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- e. Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates**

- (1) Der Beirat ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirates erforderlich.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresabrechnung sowie die Kassenprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leipzig.

Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfungsamt jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres die Unterlagen für die Jahresabrechnung und die Kassenprüfung für das Vorjahr zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14**

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung, die sich auf den Namen, den Sitz, das Anfangsvermögen sowie den Zweck der Stiftung beziehen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Beirat mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder nach vorheriger Zustimmung des Kreistages, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sonstige Änderungen dieser Satzung können vom Beirat mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder nach vorheriger Zustimmung des Kreistages, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 15**

### **Anfall des Stiftungsvermögens**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder anderer gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Borna, den 04.02.2009

Dr. Gerhard Gey  
Landrat

- Siegel -